

**Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden
(Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -)
Vom 16. August 1993 (GVBl. 530), geändert durch Gesetz vom 25. März 1994
(GVBl. S. 358)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Wahlen der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters
(Gemeindewahlen)**

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlberechtigung
- § 2 Ausschluß vom Wahlrecht
- § 3 Ausübung des Wahlrechts
- § 4 Wahlkreis, Gemeindewahlleiter, Gemeindewahlausschuss
- § 5 Stimmbezirke, Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorstand
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlschein, Briefwahl
- § 8 Wahltermin
- § 9 Wahlhandlung, Feststellung des Wahlergebnisses
- § 10 Verbotene Wählerbeeinflussung
- § 11 Amtliche Wahldrucksachen

Zweiter Abschnitt

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

- § 12 Wählbarkeit für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds
- § 13 Wahlrechtsgrundsätze, Amtszeit, Neuwahl
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Aufstellung der Bewerber
- § 16 Beauftragte für die Wahlvorschläge
- § 17 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 18 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 19 Mehrheitswahl
- § 20 Verhältniswahl
- § 21 Zurückweisung von Wahlbriefen
- § 22 Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl
- § 23 Nachrücker

Dritter Abschnitt

Wahl der Bürgermeister

- § 24 Wahl des Bürgermeisters
- § 25 Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters
- § 26 Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Zweiter Teil

**Wahlen der Kreistagsmitglieder und des Landrats
(Landkreiswahlen)**

- § 27 Wahl der Kreistagsmitglieder
- § 28 Wahl und Amtszeit des Landrats

Dritter Teil

Gemeinsame Bestimmungen für Gemeinde- und Landkreiswahlen

- § 29 Annahme der Wahl
- § 30 Verlust des Amts
- § 31 Wahlanfechtung
- § 32 Wahlprüfung
- § 33 Nachwahl

Vierter Teil

Kosten, Wahlstatistik, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Kosten der Wahlen
- § 35 Freistellungs- und Erstattungsanspruch
- § 36 Wahlstatistik
- § 37 Feststellung der Einwohnerzahl; Fristen und Termine
- § 38 Ordnungswidrigkeiten

- § 39 Einschränkung von Grundrechten
- § 40 Ausführungsvorschriften
- § 41 Übergangsbestimmung
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Wahlen der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters
(Gemeindewahlen)
Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Wahl
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
 3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, so ist sie in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.
- (2) Wahlberechtigt sind nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaft ebenfalls Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, sofern sie die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Näheres regelt die Thüringer Kommunalwahlordnung.
- (3) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt in der Gemeinde nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

§ 2
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- 4.

§ 3
Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 6) oder einen Wahlschein hat (§ 7).

§ 4
Wahlkreis, Gemeindevahlleiter, Gemeindevahlausschuß

- (1) Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahlen (Gemeindevahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde oder der

Verwaltungsgemeinschaft beauftragen. Ist der Bürgermeister mit seinem Einverständnis in einer Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags als Bewerber für eine Bürgermeisterwahl gewählt worden oder ist er aus einem anderen Grund nicht nur vorübergehend verhindert, so ist er nicht Gemeindegewahlleiter. In diesen Fällen bestellt der Gemeinderat einen Beigeordneten oder einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Gemeindegewahlleiter. Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn der bestellte Gemeindegewahlleiter nicht nur vorübergehend verhindert ist.

- (3) Ein nach Absatz 2 Satz 3 bis 6 bestellter Gemeindegewahlleiter verliert sein Amt nicht dadurch, dass der Hinderungsgrund bei dem Bürgermeister oder bei einem vor ihm bestellten Gemeindegewahlleiter nachträglich wieder entfällt.
- (4) Für jede Gemeinde wird für jede Wahl ein Wahlausschuss gebildet (Gemeindegewahl Ausschuss). Er besteht aus dem Gemeindegewahlleiter als Vorsitzendem und vier Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden aus den verschiedenen in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen auf deren Vorschlag berufen. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter (§§ 15 und 16) dürfen nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Gemeindegewahl Ausschuss sein.

§ 5

Stimmbezirke, Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorstand

- (1) Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden, Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern sind in der Regel in Stimmbezirke einzuteilen. Kein Stimmbezirk darf mehr als 5.000 Einwohner umfassen. Die Einteilung der Stimmbezirke obliegt dem Gemeindegewahlleiter. Er bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindegewahl Ausschuss die Geschäfte des Wahlvorstands.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, drei bis sechs Wahlberechtigten als Beisitzern und einem Schriftführer. Der Gemeindegewahlleiter bestellt den Schriftführer und beruft die Beisitzer; dabei sollen die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.
- (3) In Gemeinden, die mehr als einen Stimmbezirk bilden, können Briefwahlvorstände gebildet werden, die sich auf die Prüfung der Briefwahlberechtigung beschränken. Das Ergebnis der Briefwahl ermittelt ein von dem Gemeindegewahlleiter bestimmter Wahlvorstand zusammen mit dem Ergebnis der im Wahlraum abgegebenen Stimmen. Wird für mehr als 100 Wahlbriefe die Briefwahlberechtigung anerkannt, so ermittelt der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, ermittelt der Wahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl.
- (4) Für die Bildung der Briefwahlvorstände gelten die Bestimmungen über die Wahlvorstände entsprechend.

§ 6

Wählerverzeichnis

- (1) Die Gemeinde hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) für das Gemeindegebiet aufzustellen. Sind mehrere Stimmbezirke gebildet, so ist das Wählerverzeichnis für jeden Stimmbezirk aufzustellen.
- (2) Die Gemeinde benachrichtigt spätestens am 30. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom 27. bis 23. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vor Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Einwendungen erheben. Gegen die Entscheidung der Gemeinde ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

§ 7 Wahlschein, Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund verhindert ist, in dem Stimmbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand; § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Wer einen Wahlschein erhält, kann an der Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen. Der Briefwähler hat der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. seinen Wahlschein und
 2. seine Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlagso rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingeht. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Auf dem Wahlschein hat der Wähler gegenüber dem Wahlvorsteher an Eides Statt zu versichern, dass er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides Statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des schreib- oder leseunkundigen oder gebrechlichen Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war. Der Wahlvorsteher ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 8 Wahltermin

Die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder werden in jedem fünften Jahr in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli an einem Sonntag, erstmals im Jahr 1994, abgehalten. Die Landesregierung setzt den Tag für die Wahlen spätestens drei Monate vorher fest. Soweit nach diesem Gesetz die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin zu bestimmen hat, setzt sie ihn auf einen Sonntag fest.

§ 9 Wahlhandlung, Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Abstimmung (Wahlhandlung) ist öffentlich; sie dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr. Der Wahlvorsteher kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen; Wahlberechtigten ist vor der Verweisung Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (2) Trifft eine Gemeindevahl mit einer anderen Wahl zusammen, deren Wahlhandlung über 18 Uhr hinaus dauert, so endet die Wahlhandlung der Gemeindevahl mit der für die andere Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, kann die Wahlhandlung vorzeitig beendet werden, wenn alle Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. Das gilt nicht für Gemeindevahlen, die mit anderen Wahlen verbunden sind.
- (4) Nach Ende der Wahlhandlung wird das Ergebnis der Wahl für den Stimmbezirk durch den Wahlvorstand ermittelt. Dieser meldet unter Beifügung der Niederschrift über die Wahlhandlung (Wahlniederschrift) das Ergebnis dem Gemeindevahlausschuss.
- (5) Der Gemeindevahlausschuss prüft aufgrund der Wahlniederschriften jedes Stimmbezirks die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis für den Wahlkreis fest. Bei Verhältniswahl sind die Zahl
 1. der gültig abgegebenen Stimmen,
 2. der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber fallenden Stimmen,
 3. der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sowie
 4. die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag

festzustellen. Bei Mehrheitswahl ist die Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen Stimmen festzustellen.

- (6) Der Gemeindevorstand macht die Feststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Namen der Gewählten unter Angabe des Kennwortes in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt.

§ 10

Verbotene Wählerbeeinflussung

- (1) Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Umkreis von 50 Meter um den Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten.
- (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Stimmabgabe ist vor Ende der Wahlhandlung verboten.

§ 11

Amtliche Wahldrucksachen

Für die Gemeindewahlen sind in ganz Thüringen einheitliche amtliche Wahldrucksachen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahldrucksachen sorgen die Gemeinden.

Zweiter Abschnitt

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

§ 12

Wählbarkeit für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds

- (1) Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jeder Wahlberechtigte wählbar, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.
- (2) Nicht wählbar ist außerdem, wer gegenüber dem Gemeindevorstand die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu der Frage verweigert, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat. Der Inhalt dieser Erklärung des Bewerbers wird zusammen mit den als gültig zugelassenen Wahlvorschlägen und Listenverbindungen nach § 18 bekanntgemacht.
- (3) Absatz 2 tritt nach Ablauf der ersten zwei Wahlperioden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 13

Wahlrechtsgrundsätze, Amtszeit, Neuwahl

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird im Wahlkreis nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so findet Mehrheitswahl (§ 19) statt.
- (2) Die Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit der neugewählten Gemeinderatsmitglieder.
- (3) Endet die Tätigkeit des Gemeinderats vor Ablauf der gesetzlichen Amtszeit, so wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderat an einem Termin neu gewählt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll; den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Wenn die Tätigkeit des Gemeinderats erst sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Amtszeit oder später endet, wird der Gemeinderat nicht mehr neu gewählt.
- (4) Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats führt der Bürgermeister im Falle des Absatzes 3 die Geschäfte. Die Amtszeit der neugewählten Gemeinderatsmitglieder beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl.

§ 14

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

- (2) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind; in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern darf er bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift aufzuführen.
- (3) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 17 Abs. 1 Satz 2) nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.
- (5) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen unbeschadet der nach Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Gemeinde bis zum 34. Tag vor der Wahl ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.
- (6) Absatz 5 gilt nicht, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mitaufgestellt ist, die nicht unter Absatz 5 fällt und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

§ 15 Aufstellung der Bewerber

- (1) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- (2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 16 Beauftragte für die Wahlvorschläge

- (1) In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.
- (2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- (3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 17

Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Der Gemeindegewahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind frühestens nach der Bekanntmachung im Sinne des Satzes 1 und spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr einzureichen. Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der in Satz 2 genannten Frist zurückgenommen werden.
- (2) Der Gemeindegewahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Beauftragten auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; für die Benennung neuer Bewerber muss das nach § 15 vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden.
- (3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten gegenüber dem Gemeindegewahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3) beizufügen.
- (4) Der Gemeindegewahlausschuss tritt am 33. Tag vor der Wahl zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch dieses Gesetz und die Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Dies gilt auch für die Listenverbindung. Er kann einen Beschluss, der einen Wahlvorschlag oder eine Listenverbindung als gültig zulässt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag oder eine Listenverbindung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Beauftragten dieses Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag, mitzuteilen. Er kann von Amtes wegen und muss auf Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe, die bis 18 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen nochmals beschließen.
- (5) Hilft der Gemeindegewahlausschuss Einwendungen nicht ab, so können Beschlüsse des Gemeindegewahlausschusses nur im Wege der Wahlanfechtung und Wahlprüfung (§§ 31 und 32) nachgeprüft werden.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Gemeindegewahlleiter hat die vom Gemeindegewahlausschuss als gültig zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen spätestens am 22. Tag vor der Wahl in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen
- (2) In der Bekanntmachung sind die Wahlvorschläge in nachstehender Reihenfolge mit einer Listennummer zu versehen:
 1. Parteien, die im Landtag vertreten sind, nach der bei der letzten Landtagswahl erreichten Stimmzahl,
 2. sonstige Parteien und Wählergruppen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten sind, nach der bei der letzten Wahl erreichten Stimmzahl,
 3. sonstige Parteien und Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags; gehen mehrere Wahlvorschläge am selben Tag ein, so ist die alphabetische Reihenfolge des Kennworts maßgebend.
- (3) Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, so hat der Gemeindegewahlleiter spätestens am 22. Tag vor der Wahl in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen, dass Mehrheitswahl stattfindet (§ 19).

§ 19 Mehrheitswahl

- (1) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, so vergibt der Wähler seine Stimmen dadurch, daß er auf dem amtlichen Stimmzettel wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt. Ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, so wird dieser auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben; Satz 3 gilt entsprechend. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Der amtliche Stimmzettel ist in einem amtlichen Wahlumschlag in die Wahlurne zu legen.
- (2) Bei Mehrheitswahl ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel
 1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
 2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 3. erkennbar nicht amtlich hergestellt oder mit einem äußeren Merkmal versehen ist,
 4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält; dies gilt nicht für Streichungen von Bewerbernamen oder für Hinzufügungen von wählbaren Personen.
- (3) Ungültig sind Stimmen, wenn
 1. eine Person, die der Wähler wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
 2. der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,
 3. eine Person, die der Wähler wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
 4. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen.
- (3) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Verhältniswahl

- (1) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, daß er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben, so entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags jeweils eine Stimme. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmenzahl einzelnen Bewerbern Stimmen, so entfallen die verbleibenden Stimmen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung.
- (2) Die Stimmabgabe ist bei Verhältniswahl ungültig, wenn der Stimmzettel
 1. erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
 2. mit einem äußeren Merkmal versehen ist,
 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 21 Zurückweisung von Wahlbriefen

- (1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Wahlumschlag beigelegt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befindet,
 4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
 6. der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
 8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (2) Die Stimmabgabe eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor oder an dem Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.

§ 22 Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl

- (1) Die Sitze der Gemeinderatsmitglieder werden auf die Wahlvorschläge wie folgt verteilt: Die Zahl der zu vergebenden Sitze, vervielfacht mit der Gesamtzahl der für die Bewerber des einzelnen Wahlvorschlags abgegebenen Stimmen, wird durch die Gesamtzahl der für die Bewerber aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 bis 4 der Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der für die Bewerber aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von den Sätzen 3 und 4 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden wieder nach den Sätzen 3 und 4 zugeteilt.
- (2) Bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 1 werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben; dies gilt auch im Falle der Listenverbindung.
- (3) Innerhalb verbundener Wahlvorschläge gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.
- (5) Die nach den Absätzen 1 und 2 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

§ 23 Nachrücker

- (1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit, durch Ungültigkeitserklärung seiner Wahl oder aus sonstigen Gründen aus, so ist ein Nachrücker zu berufen.
- (2) Bei Verhältniswahl sind die nicht gewählten Bewerber des Wahlvorschlags Nachrücker. Für ihre Reihenfolge gilt § 22 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Bei Mehrheitswahl ist der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl Nachrücker. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Die Nachrücker sind vom Gemeindevorstand festzustellen und zu benachrichtigen; § 29 gilt entsprechend. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied während der Amtszeit des Gemeinderats aus, so tritt der Bürgermeister an die Stelle des Gemeindevorstandes.

Dritter Abschnitt Wahl der Bürgermeister

§ 24 Wahl des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird in allen Gemeinden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt; die Wahl wird zu einem Termin nachgeholt, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl liegen soll; den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Für das Amt des Bürgermeisters ist, vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4, jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; § 12 findet entsprechende Anwendung. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat; § 25 des Beamtenrechtsrahmengesetzes findet im übrigen keine Anwendung.
- (3) Zum Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muß ferner erklären, daß er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Der Inhalt dieser schriftlichen Erklärung des Bewerbers wird zusammen mit dem als gültig zugelassenen Wahlvorschlag nach § 18 bekanntgemacht. Das Nähere regelt die Kommunalwahlordnung.
- (4) Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.
- (5) Für die Aufstellung der Wahlvorschläge für den Bürgermeister gelten der § 14 Abs. 1, 3 bis 6 sowie die §§ 15 und 16 entsprechend. Die Einreichung und die Prüfung der Wahlvorschläge sowie ihre öffentliche Bekanntmachung richten sich nach § 17 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 18. Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern aufgestellt und eingereicht werden. Diese Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder in derselben Gemeinde zu wählen sind. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt dessen Nachnamen als Kennwort. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; § 19 Abs. 2 und § 21 gelten entsprechend. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl binnen 14 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist die Wahl zu wiederholen. War bei der Wahl nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden (Absatz 5 Satz 5), so können die Bewerber vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Fall ist die Wahl zu wiederholen. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Ist wegen der in den Sätzen 4 und 5 genannten Wiederholungswahl zu Beginn der Amtszeit des Gemeinderats noch kein Bürgermeister vorhanden, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied bis zum Amtsantritt des neugewählten Bürgermeisters mit der

Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen; der Beauftragte hat sich auf laufende und unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.

- (7) Ist der Gewählte gleichzeitig Gemeinderatsmitglied in derselben Gemeinde, so erlischt mit der Annahme der Wahl sein Amt als Gemeinderatsmitglied; für ihn wird ein Nachrücker berufen. Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so findet eine Neuwahl statt.

§ 25

Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er wird zugleich mit den Gemeinderatsmitgliedern gewählt, wenn der Beginn seiner Amtszeit mit dem Beginn der Amtszeit des Gemeinderats zusammenfällt; anderenfalls bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Wahltermin, der innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des vorhergehenden Bürgermeisters liegen soll. Im letzteren Fall beginnt seine Amtszeit am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Bürgermeisters.
- (2) Endet das Beamtenverhältnis des hauptamtlichen Bürgermeisters vor dem Ablauf seiner Amtszeit, so findet eine Neuwahl nach Absatz 1 an einem Termin statt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll; dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt oder der hauptamtliche Bürgermeister durch Abwahl aus seinem Amt ausscheidet. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl.
- (3) Steht im Fall des Absatzes 2 schon vorher fest, wann das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters endet, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten drei Monate des Beamtenverhältnisses des Bürgermeisters liegenden Wahltermin. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt nicht vor Ende des Beamtenverhältnisses seines Vorgängers.

§ 26

Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister wird zugleich mit den Gemeinderatsmitgliedern gewählt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats; im Falle der Wiederholungswahl (§ 24 Abs. 6 Satz 4 und 5) beginnt sie frühestens am Tag nach der Annahme der Wahl.
- (2) Endet das Beamtenverhältnis eines ehrenamtlichen Bürgermeisters vor dem Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats, so findet eine Neuwahl für den Rest der gesetzlichen Amtszeit an einem Termin statt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl. § 13 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Steht im Fall des Absatzes 2 schon vorher fest, wann das Beamtenverhältnis des ehrenamtlichen Bürgermeisters endet, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des Bürgermeisters liegenden Wahltermin. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt nicht vor Ende des Beamtenverhältnisses seines Vorgängers.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn ein ehrenamtlicher Bürgermeister auf einen hauptamtlichen Bürgermeister folgt.

Zweiter Teil

Wahlen der Kreistagsmitglieder und des Landrats (Landkreiswahlen)

§ 27

Wahl der Kreistagsmitglieder

- (1) Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wird im Wahlkreis nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt.
- (3) Für die Wahl der Kreistagsmitglieder finden sinngemäß die Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Ersten Teils Anwendung, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der

Gemeinde der Landkreis tritt und der Landrat die Vorbereitung und Durchführung der Landkreiswahlen leitet (Landkreiswahlleiter).

§ 28

Wahl und Amtszeit des Landrats

- (1) Der Landrat wird in allen Landkreisen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von den Wahlberechtigten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Für die Wahl und die Amtszeit des Landrats gelten im übrigen die für die Wahl und die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen (§§ 24 und 25) entsprechend.

Dritter Teil

Gemeinsame Bestimmungen für Gemeinde- und Landkreiswahlen

§ 29

Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter abgelehnt wird. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam.

§ 30

Verlust des Amts

- (1) Gemeinderatsmitglieder, Kreistagsmitglieder, Bürgermeister oder Landräte verlieren ihr Amt, wenn sie die Wählbarkeit verlieren. Gemeinderatsmitglieder und Kreistagsmitglieder verlieren außerdem ihr Amt, wenn sie bei der Abgabe der Erklärung nach § 12 Abs. 2 die Frage wahrheitswidrig verneint haben.
- (2) Erklärt das Bundesverfassungsgericht eine Partei für verfassungswidrig (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder stellt es fest, dass eine Partei eine verbotene Ersatzorganisation ist (§ 33 Abs. 2 des Parteiengesetzes), so verlieren die Gemeinderatsmitglieder, Kreistagsmitglieder, Bürgermeister oder Landräte, die dieser Partei zu irgendeiner Zeit zwischen dem Tag der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung angehört haben, mit der Verkündung der Entscheidung ihr Amt.
- (3) Stellt die Verwaltungsbehörde fest, dass eine Partei oder ein Verein eine Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), so verlieren die Gemeinderatsmitglieder, Kreistagsmitglieder, Bürgermeister oder Landräte, die dieser Ersatzorganisation zu irgendeiner Zeit zwischen der Zustellung des Verwaltungsaktes und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit desselben angehört haben, mit dem zuletzt genannten Zeitpunkt ihr Amt. Verbietet die Verwaltungsbehörde einen Verein (§ 3 des Vereinsgesetzes) oder stellt sie fest, dass ein Verein eine Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist (§ 8 des Vereinsgesetzes), so gilt Satz 1 entsprechend, sofern die Gewählten aufgrund eines Wahlvorschlags dieses Vereins gewählt worden sind.
- (4) Soweit Gemeinderatsmitglieder oder Kreistagsmitglieder nach den Absätzen 2 oder 3 ihr Amt verloren haben, bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder oder Kreistagsmitglieder durch Mehrheitswahl oder aufgrund eines Wahlvorschlags einer nicht den Absätzen 2 oder 3 unterfallenden Partei oder Wählergruppe gewählt waren; in diesem Fall werden die nächstfolgenden Nachrücker berufen, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 zutreffen.
- (5) Im Fall des Absatzes 4 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Gemeinderats und des Kreistags für den Rest der Amtszeit entsprechend. Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.
- (6) Den Verlust des Amts stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.

§ 31 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde soll die Entscheidung binnen einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung treffen; die Ausschlussfrist des § 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie zu berichtigen. Sind erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären. Wurde eine Person gewählt, der die Wählbarkeit fehlte, so ist die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist in den Fällen der Sätze 2 bis 4 wie die Bekanntmachung nach Absatz 1 bekanntzumachen (§ 9 Abs. 6).

§ 32 Wahlprüfung

- (1) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf die Einhaltung der Wahlvorschriften hinzuwirken.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist von Amts wegen prüfen, ob die Wahlvorschriften bei Vorbereitung und Durchführung der Wahlen eingehalten worden sind. Sie darf jedoch die Feststellung des Wahlergebnisses nur binnen einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung (§ 9 Abs. 6) berichtigen. Diese Ausschlussfrist gilt auch für die Ungültigerklärung der Wahl, es sei denn, daß eine Person gewählt wurde, der die Wählbarkeit fehlte. § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 33 Nachwahl

- (1) Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 31 und 32) ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
- (2) Falls Wahlen aufgrund der §§ 31 und 32 für ungültig erklärt werden, bleiben die vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen der Gewählten in Kraft.
- (3) Wird gleichzeitig die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters oder die Wahl des Kreistags und des Landrats für ungültig erklärt, so führt ein von der Rechtsaufsichtsbehörde eingesetzter Beauftragter bis zum Amtsantritt des neugewählten Bürgermeisters oder Landrats die Geschäfte. Der Beauftragte hat sich auf laufende und unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.
- (4) Wenn im Wege der Wahlanfechtung oder der Wahlprüfung unanfechtbar oder rechtskräftig die Ungültigkeit einer Wahl ausgesprochen worden ist, hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder der Rechtskraft der Entscheidung stattfinden muß. Der ehrenamtliche Bürgermeister, die Gemeinderatsmitglieder und die Kreistagsmitglieder werden für den Rest der Amtszeit des Gemeinderats oder des Kreistags gewählt; § 13 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 finden entsprechende Anwendung. Für die Nachwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Landrats gilt § 25 Abs. 1 Satz 1 oder § 28 Abs. 1. Die Amtszeit des Bürgermeisters und des Landrats beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl. Die Wahlvorbereitungen sind nur insoweit zu erneuern, als dies gemäß der unanfechtbaren oder rechtskräftigen Entscheidung erforderlich ist; liegt zwischen dem Eintritt der Unanfechtbarkeit oder der Rechtskraft der Entscheidung und dem ursprünglichen Wahltermin mehr als ein Jahr, so ist das Wahlverfahren insgesamt zu erneuern. Wenn die Wahlvorschläge nicht erneuert werden, sind diejenigen Bewerber zu streichen, die seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl die Wählbarkeit verloren haben. Wurde die Wahl für ungültig erklärt, weil in einzelnen Stimmbezirken Wahlvorschriften verletzt wurden, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken.
- (5) Aufgrund der Nachwahl ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

Vierter Teil Kosten, Wahlstatistik, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Kosten der Wahlen

- (1) Die Kosten der Gemeindewahlen tragen die Gemeinden, die Kosten der Landkreiswahlen tragen die Landkreise.
- (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter; die Gemeinden und Landkreise setzen in ihrer Hauptsatzung oder durch besondere Satzung eine angemessene Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen fest.

§ 35 Freistellungs- und Erstattungsanspruch

- (1) Arbeitnehmer, die zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden, sind am Montag und Dienstag nach dem Wahlsonntag zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet, soweit in dieser Zeit ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses erforderlich ist. Ihre Abwesenheit haben sie unter Vorlage einer Bescheinigung der Gemeinde oder des Landkreises dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, ihnen für die in Satz 1 bestimmte Zeit das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne ihre Tätigkeit im Wahlvorstand erzielt hätten. Den Arbeitgebern sind auf Antrag die nach Satz 3 zu erbringenden Leistungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von der Gemeinde oder dem Landkreis zu erstatten.
- (2) Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 4.

§ 36 Wahlstatistik

Die Ergebnisse der Gemeindewahlen und der Landkreiswahlen sind vom Landesamt für Statistik statistisch zu bearbeiten. Die Gemeinden und die Landkreise übermitteln dem Landesamt die dafür erforderlichen Angaben.

§ 37 Feststellung der Einwohnerzahl; Fristen und Termine

- (1) Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen, der vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde. Das gilt auch für die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und Kreistagsmitglieder.
- (2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 10 Abs. 1 Wähler beeinflusst, behindert oder erheblich belästigt oder wer entgegen § 10 Abs. 2 vor Ende der Wahlhandlung Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Stimmabgabe veröffentlicht. Ordnungswidrig handelt auch, wer Mitglieder des Wahlvorstandes an der Ausübung ihrer Rechte nach § 35 behindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesverwaltungsamt.

§ 39 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) in § 12 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 eingeschränkt.

§ 40 Ausführungsvorschriften

- (1) Der Innenminister erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung (Kommunalwahlordnung). In der Kommunalwahlordnung können insbesondere nähere Regelungen getroffen werden über
 1. die Aufstellung des Wählerverzeichnisses,
 2. die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen,
 3. die Einteilung der Stimmbezirke,
 4. die Bildung der Wahlorgane,
 5. die Gestaltung der Stimmzettel und der sonstigen amtlichen Wahldrucksachen,
 6. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung einschließlich der Einrichtung der Wahlräume,
 7. die Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge,
 8. die Durchführung der Briefwahl,
 9. die Wahl in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, in Klöstern, in Justizvollzugsanstalten,
 10. die Auswertung von Stimmzetteln,
 11. die Feststellung des Wahlergebnisses,
 12. die Neuwahl, Wiederholungswahl und Nachwahl
 13. die Kosten der Wahlen,
 14. die Wahlstatistik.
- (2) Der Innenminister wird außerdem ermächtigt, in der Kommunalwahlordnung nähere Bestimmungen über die gleichzeitige Durchführung von Wahlen zu erlassen; soweit es für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen erforderlich ist, sind Abweichungen von den in Absatz 1 Satz 2 genannten Bestimmungen zulässig.

§ 41 Übergangsbestimmung

- (1) Die Amtszeit der bei den Kommunalwahlen 1994 gewählten Bürgermeister und Landräte beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats.
- (2) Für die Kommunalwahlen 1994 in den Gemeinden und Landkreisen, die in eine landesweite Gebietsreform einbezogen sind, kann die Kommunalwahlordnung die für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Regelungen, insbesondere über die zuständigen Behörden und Wahlleiter, treffen.
- (3) Abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ist für eine Übergangszeit ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit der bei den Gemeindewahlen des Jahres 1994 (§ 8) gewählten Gemeinderatsmitglieder für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters auch ein Bewerber wählbar, der seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 1. das Gesetz über die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 13 S. 99), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums der Volkskammer der DDR vom 5. April 1990 (GBl. I Nr. 23 S. 222), und

2. der Beschluss des Staatsrates der DDR über die Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 vom 9. März 1990 (GBl. I Nr. 16 S. 127), geändert durch Beschluss des Präsidiums der Volkskammer der DDR vom 5. April 1990 (GBl. I Nr. 23 S. 222),

außer Kraft.